



Datenportal Amtliche Vermessung Kanton Zürich (DAV ZH)

Reg. Nr. 25
Zürich, 19. Dezember 2006

| | |
|---|----------|
| 1. ZWECK UND ANLASS DIESER WEISUNG..... | 1 |
| 2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN..... | 1 |
| 3. PFLICHTEN DER NACHFÜHRUNGSSTELLEN | 3 |
| 4. ENTSCHÄDIGUNG | 3 |
| 5. ANHÄNGE..... | 3 |

Anhang 1: Übersicht Datenbereitstellung

Anhang 2: Anforderungen an ITF-Daten

Anhang 3: Anforderungen an Datenserver

Anhang 4: Lieferumgang / Termine / Fristen



**Baudirektion
Kanton Zürich**

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

1. Zweck und Anlass dieser Weisung

Seit Anfangs 2005 ist in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen den Trägerorganisationen (ARV, IGS und kommunale Vermessungsämter) ein Projekt für die Einrichtung eines kantonalen Datenportals Amtliche Vermessung Kanton Zürich in Arbeit. Das Datenportal soll die Abgabe der AV-Daten über Internet für überkommunale und – soweit die Nachfrage nach einer neutralen Datenabgabe besteht - für kommunale Datenbezüge ermöglichen. Dadurch können effizient Grosskunden bedient werden und es ist im Sinne der Empfehlungen der Eidgenössischen Wettbewerbskommission vom 23. Januar 2006 ein wettbewerbsneutraler (d.h. unabhängig von der zuständigen Nachführungsstelle) Zugang zu den Daten gewährleistet. Ausserdem können weitere Synergien, z.B. für die Verifikation der Vermessungsdaten und für das kantonale GIS, genutzt werden.

In der vorliegenden Weisung sollen einerseits die gesetzlichen Grundlagen und andererseits die Pflichten der Nachführungsstellen bei der Realisierung des Datenportals Amtliche Vermessung Kanton Zürich dargelegt werden.

2. Gesetzliche Grundlagen

| Gesetzliche Grundlagen | Erkenntnisse | Konsequenzen |
|--|--|--|
| <p>VAV Art.1 ² Die Daten der amtlichen Vermessung sollen als Grundlage für den Aufbau und den Betrieb von Landinformationssystemen dienen und für öffentliche und private Zwecke verwendet werden können.</p> | <p>Dieser Auftrag der Amtlichen Vermessung ist dann erfüllt, wenn ihre Daten jederzeit, aktuell und einwandfrei jedermann zur Verfügung stehen.</p> | <p>Die Organisation Amtliche Vermessung hat alles zu unternehmen, um dauernd die höchstmögliche Datenverfügbarkeit zu gewährleisten.</p> |
| <p>VAV Art. 31 ¹ Die Bestandteile der amtlichen Vermessung sind so zu unterhalten, dass ihr Bestand und ihre Qualität jederzeit gewährleistet sind. ² Das Departement erlässt Weisungen über die technischen und organisatorischen Anforderungen in Bezug auf den Unterhalt der amtlichen Vermessung, insbesondere über die Datensicherheit.</p> | <p>Die Qualität muss jederzeit gewährleistet sein, da u.a. das Eigentum und damit der ganze Hypothekarmarkt darauf basieren. Durch die vermehrte Online-Nutzung der AV93-Daten werden die Anforderungen an die Aktualität des Bestandes und die Qualität der AV93 zunehmen.</p> | <p>Das Produkt AV93 darf nicht periodisch oder auf Bestellung wieder in Schuss gebracht werden. Die gestellten Qualitätsanforderungen müssen laufend erfüllt werden.</p> |
| <p>VAV Art. 33 Die Daten der amtlichen Vermessung sind öffentlich.</p> | <p>Dieser Grundsatz kann allenfalls aus Datenschutzgründen eingeschränkt werden.</p> | <p>Einer hohen Datenverfügbarkeit steht nichts entgegen.</p> |
| <p>VAV Art. 35 Wird einem Benutzer ein Auszug oder eine Auswertung der amtlichen Vermessung abgegeben, so muss er unter Berücksichtigung des vorgesehenen Verwendungszwecks namentlich informiert werden über: a. die Aktualität und die Qualität der verwendeten Daten; b. die Vollständigkeit und den Generalisierungsgrad.</p> | | <p>Auch bei einer Datenabgabe über Internet ist diese Vorgabe zu erfüllen.</p> |

| | | |
|---|---|---|
| <p>TVAV Art. 44 ¹ Wer Daten von der amtlichen Vermessung beziehen will, hat das Recht, sie über die AVS zu erhalten. ² Wer Daten für die amtliche Vermessung liefert, hat das Recht, dass sie über die AVS übernommen werden. ³ Für den Datenaustausch sind die Medien, die Zeichensätze und die Protokolle zu vereinbaren.</p> | <p>AVS muss für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der AV93 eine Selbstverständlichkeit sein.</p> | <p>INTERLIS-Daten müssen jederzeit zur Verfügung gestellt werden können.</p> |
| <p>TVAV Art. 45 ¹ Die Informatiksysteme, die für den Datenaustausch in der amtlichen Vermessung eingesetzt werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Daten von der AVS übernehmen können; b. Daten auf die AVS liefern können; und c. Daten von der AVS übernehmen und bearbeitet wieder auf die AVS liefern können. ² Die V+D sorgt für die Weiterentwicklung von INTERLIS.</p> | <p>AVS muss für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der AV93 eine Selbstverständlichkeit sein.</p> | <p>INTERLIS-Daten müssen jederzeit zur Verfügung gestellt werden können.</p> |
| <p>TVAV Art. 84 ¹ Nach Änderungen am Datenbestand hat der Verantwortliche die Vollständigkeit, Konsistenz, Plausibilität sowie die Qualität zu kontrollieren und protokollarisch festzuhalten. ² Mindestens die Plausibilitätskontrollen nach Absatz 1 müssen automatisiert erfolgen.</p> | <p>Konsequenz aus TVAV Art. 31 nachdem die Qualität der AV93 jederzeit gewährleistet sein muss. Hier erfolgt die Präzisierung der Aussage für den Datenbestand.</p> | <p>Nach jeder Änderung am Datensatz liegt nachweislich und nachvollziehbar ein korrekter, fehlerfreier Datensatz vor.</p> |
| <p>TVAV Art. 85 ¹ Wer Daten der amtlichen Vermessung verwaltet, ist verpflichtet, angemessene Sicherungsmassnahmen nach anerkannten Grundsätzen und entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik zu ergreifen. ² Es ist ein Informatiksicherheitskonzept zu führen, dessen Inhalt sich nach der gültigen Schweizer Norm SN 612010 richtet.</p> | <p>Neben AVS und Aktuellerhaltung ist die Datensicherheit das dritte Standbein im Investitionsschutz der Amtlichen Vermessung. Mit der neuen Version der Norm liegt eine gute Grundlage für die Umsetzung vor.</p> | <p>SN 612 010 muss konsequent umgesetzt sein.</p> |
| <p>KVAV § 1 Die Baudirektion hat die Aufsicht über die amtliche Vermessung. Kantonale Fachstelle für das Vermessungswesen ist das Amt für Raumordnung und Vermessung. Das Amt leitet, überwacht und verifiziert die Arbeiten der amtlichen Vermessung. Es genehmigt die Vermessungsverträge oder Dienstanweisungen.</p> | | <p>Das ARV muss die erforderlichen Weisungen erlassen.</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>KVAV § 5 Definition der kantonalen Mehranforderungen.</p> | <p>Diese Themen sind fixer Bestandteil der Amtlichen Vermessung des Kantons Zürich. Es gelten somit die gleichen Vorschriften, wie für alle anderen Informationsebenen der AV93.</p> | <p>Nebst dem GDS müssen die Themen der Mehranforderungen ebenfalls fehlerfrei sein und jederzeit zur Verfügung gestellt werden können.</p> |
| <p>KVAV § 35 Das Amt für Raumordnung und Vermessung bestimmt: a) wer neben der Nachführungsstelle berechtigt ist, Auszüge und Auswertungen der Amtlichen Vermessung abzugeben, b) wer Einsicht zu gewähren hat, c) wie der Datenaustausch zu gewährleisten ist, d) die Auflagen und Bedingungen für die Datennutzung.</p> | <p>Das ARV hat eine recht umfassende Kompetenz bezüglich Einsicht und Abgabe der Daten. Gemäss Verfügung der BD vom 28.06.06 ist das ARV neben den Nachführungsstellen berechtigt, Auszüge und Auswertungen der AV abzugeben</p> | <p>Wer neben den Nachführungsstellen Daten abgeben will, braucht eine Bewilligung durch das ARV. Die Bewilligung kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.</p> |

3. Pflichten der Nachführungsstellen

Die Nachführungsstellen sind verpflichtet, AV-Daten gemäss den Anforderungen DAV ZH dem zentralen Portal-Shop des ARV zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck müssen die AV-Daten inkl. KMAF nach § 5 KVAV auf einem regionalen Datenserver oder auf dem ARV-Server vorgehalten werden. D.h. die Daten müssen periodisch als ITF-Files aus dem Nachführungssystem exportiert und auf einen Datenserver gesendet werden. Dieser Vorgang soll bei der Nachführungsstelle automatisch erfolgen können. Bevor die Datensätze auf dem Datenserver gespeichert werden, durchlaufen diese den AVS-Checker. Voraussetzung für den Upload auf den Datenserver ist, dass die Daten die erforderliche Stufe des Portalcheckers erfüllen. Dies muss mit den Nachführungsprozessen sichergestellt sein. Fehlerhafte Daten werden zurückgewiesen; sie sind umgehend zu bereinigen.

Die originären AV-Daten werden nach wie vor von den beauftragten Nachführungsstellen (private Geometer oder kommunale Vermessungsämter) verwaltet.

4. Entschädigung

Die Pflichten der Nachführungsstellen sind Teil der ihr obliegenden Verwaltung der Daten der Amtlichen Vermessung. Die Entschädigung des Daten-Uploads soll gemäss Finanzierungsmechanik DAV ZH erfolgen.

Die Aufbereitung und das Bereithalten von korrekten AV-Daten ist eine Aufgabe der laufenden Nachführung und löst keine zusätzliche Entschädigung aus.

5. Anhänge

Die Anhänge 1 bis 4 sind integrierende Bestandteile der vorliegenden Weisung und sind verbindlich für die Nachführungsstellen und für die Datenserver.